

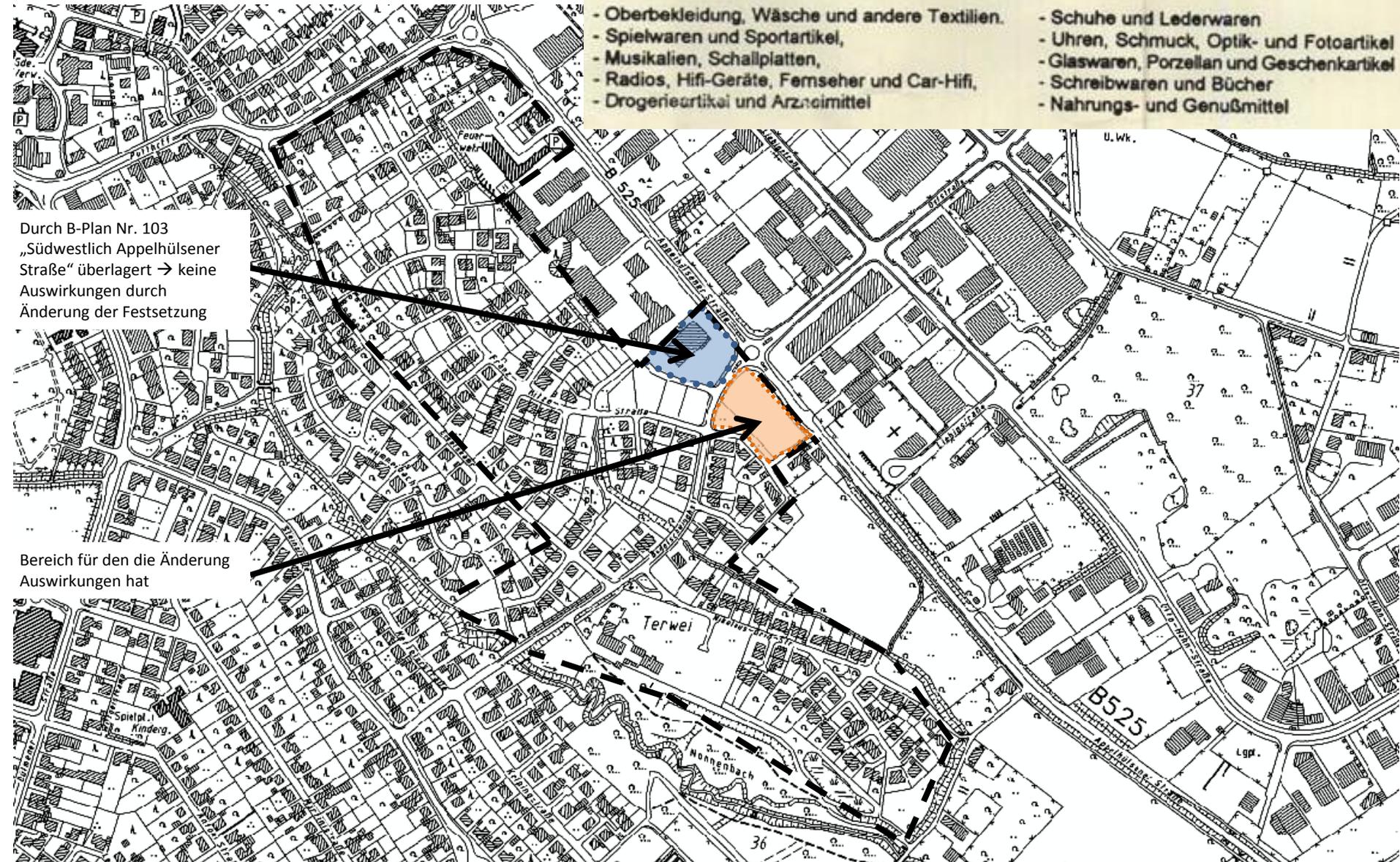
Anlage 2

Festsetzung alt

10. Sortimente im GE-Gebiet

Einzelhandelsbetriebe mit den nachfolgend aufgeführten Sortimenten sind im festgesetzten GE-Gebieten unzulässig (§ 1 Abs.4 - 9 BauNVO).

- Oberbekleidung, Wäsche und andere Textilien.
- Spielwaren und Sportartikel,
- Musikalien, Schallplatten,
- Radios, HiFi-Geräte, Fernseher und Car-Hifi,
- Drogerieartikel und Arzneimittel
- Schuhe und Lederwaren
- Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel
- Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel
- Schreibwaren und Bücher
- Nahrungs- und Genußmittel



Durch B-Plan Nr. 103
„Südwestlich Appelhülsener
Straße“ überlagert → keine
Auswirkungen durch
Änderung der Festsetzung

Bereich für den die Änderung
Auswirkungen hat